



ALTENSTADT

Gemeinde Altenstadt

Amtliche Bekanntmachung

Internet: www.altenstadt.de * Email: info@altenstadt.de

Bekanntmachung nach § 55 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz und § 77 Abs. 1 Kommunalwahlordnung über den Tag und den Gegenstand des Bürgerentscheides gegen die geplante Ortsumgehung Altenstadt sowie eine Erläuterung des Gemeindevorstandes

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), durch Beschluss vom 12. September 2014 bestimmt, dass der

Bürgerentscheid gemäß § 8b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gegen die geplante Ortsumgehung Altenstadt am Sonntag, dem 07. Dezember 2014, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, stattfindet.

2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 2 KWG) lautet:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Juni 2014 (TOP 32/0514), den Vorzugsvarianten 1 und 2.1 der Ortsumgehung zuzustimmen, aufgehoben wird?“

3. Erläuterung des Gemeindevorstandes (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG):

Begründung der Antragssteller:

Die weitere Planung der Ortsumgehung soll gestoppt werden.

Der Bau bedeutet:

- Erhebliche Eingriffe in die Natur der Nidderaue
- Weitere Schließungen von Geschäften in der Vogelsbergstraße
- Erhöhte Lärmbelästigungen für große Teile Altenstadts und Oberau
- Hochwassergefahr steigt über Höchst und Oberau

Auffassung der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung ist weiterhin der Auffassung, dass eine Ortsumgehung für den Ortsteil Altenstadt zur Entlastung und Beruhigung der stark frequentierten Vogelsbergstraße (B 521) auch zum Schutz der dortigen Anwohner dringend erforderlich ist.

Altenstadt, den 23.09.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt
gez. –Syguda–, Bürgermeister

